



Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

gültig ab:

13. Januar 2010

Vom Gemeindeparlament
erlassen am:

.....

Fakultatives Referendum

öffentlich
aufgelegen vom - bis:

.....

revidiert am:

.....

gestützt auf Art. 3 des kant. Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG).

Stand: 03.06.2011

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 01 Zweck	4
	Art. 02 Geltungsbereich, Begriffe	4
	Art. 03 Zuständigkeiten	4
II.	Ableitung von Abwasser	5
	Art. 04 Abwasserbeseitigung	5
	Art. 05 Private Verantwortlichkeiten	5
	Art. 06 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	5
	Art. 07 Entwässerung von Plätzen	6
	Art. 08 Abwasserentsorgung und Wasserversorgung	6
	Art. 09 Schwimmbäder und Teiche	6
	Art. 10 Baustellenabwasser	7
III.	Abwasseranlagen und Anschluss	7
	Art. 11 Genereller Entwässerungsplan (GEP)	7
	Art. 12 Entwässerungssysteme	7
	Art. 13 Basis- und Groberschliessung	7
	Art. 14 Hausanschlussleitungen	8
	Art. 15 Anschlusspflicht	8
	Art. 16 Anderweitige Abwasserbeseitigung / Ausnahmen	8
	Art. 17 Abnahmepflicht	8
	Art. 18 Durchleitungsrechte	9
	Art. 19 Direktanschlüsse an die Abwasserverbandsanlagen	9
	Art. 20 Kataster	9
	Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften für die Liegenschaftsentwässerung	9
IV.	Bewilligung und Kontrolle	9
	Art. 22 Bewilligungspflicht und Gesuch	9
	Art. 23 Abwasserbaubewilligung und Depot	10
	Art. 24 Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde	10
	Art. 25 Vereinfachtes Verfahren	10
	Art. 26 Baukontrollen	10
	Art. 27 Einmessen der Abwasseranlagen	11
V.	Betrieb und Unterhalt	11
	Art. 28 Unterhalt und Aufhebung	11
	Art. 29 Betriebskontrolle	12
	Art. 30 Haftung	12

VI.	Finanzierung	12
	Art. 31 Öffentliche Anlagen	12
	Art. 32 Anschlussgebühr	13
	Art. 33 Benutzungsgebühren	13
	Art. 34 Grundgebühr	13
	Art. 35 Reduktionen der Grundgebühr	14
	Art. 36 Mengengebühr	14
	Art. 37 Verschmutzungszuschlag	14
	Art. 38 Perimeterbeiträge (aufgehoben)	15
	Art. 39 Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen	15
	Art. 40 Pflichtige Schuldner	15
	Art. 41 Handänderungen	15
	Art. 42 Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten	16
	Art. 43 Verzugsfolgen	16
	Art. 44 Verjährung (aufgehoben)	16
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
	Art. 45 Rechtsschutz	16
	Art. 46 Strafbestimmungen	16
	Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts (aufgehoben)	16
	Art. 48 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	16
VIII.	Anhang: Definitionen und Abkürzungen	18

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Zweck

1. Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
2. Es regelt gestützt auf das Baureglement und das Erschliessungsreglement die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und seiner Ausführungserlasse.

Art. 02 Geltungsbereich, Begriffe

1. Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Glarus Nord, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt.
2. Die Fachbegriffe werden im Anhang erklärt.
3. Die Abwasserentsorgung wird vom Ressort Bau und Umwelt (nachfolgend „Ressort“ genannt) und seinen untergeordneten Stellen (nachfolgend „zuständige Stelle“ genannt) verwaltet.

Art. 03 Zuständigkeiten

1. Für den Vollzug des vorliegenden Werkreglements gelten folgende Zuständigkeiten:
2. Der Gemeinderat ist zuständig für:
 - a) die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen und Anordnungen des zuständigen Ressorts;
 - b) die Behandlung von Einsprachen gegen den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dessen Verabschiedung zuhanden des Gemeindeparlaments;
 - c) die Beantragung der Rechnung und des Budgets zuhanden des Gemeindeparlaments;
 - d) die Anpassung des Abwassertarifs im Rahmen der Kostenentwicklung;
 - e) den Erlass von zusätzlichen Bau- und Betriebsvorschriften.
3. Das Ressort ist zuständig für:
 - a) den Vollzug des vorliegenden Reglements;
 - b) die Erteilung von Bewilligungen und den Erlass von Verfügungen;
 - c) die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates;
 - d) die Vergebung der Aufträge im Rahmen des Budgets;
 - e) die Erarbeitung und die Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP);
 - f) den Werkleitungskataster;
 - g) die kurz- und längerfristige Planung der öffentlichen Abwasseranlagen;

- h) die Wahrnehmung der Abwasseraufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gemäss Artikel 3 Absatz 1 EG GSchG und diesem Reglement.
- 4. Einzelne Zuständigkeiten können einer untergeordneten Stelle übertragen werden.
- 5. Die zuständige Stelle kann für die Vorbereitung der Geschäfte, die Überwachung der Anlagen und für die Beratung bei Vollzugsaufgaben Fachleute beiziehen.
- 6. Die zuständige Stelle hat Weisungsbefugnisse.

II. Ableitung von Abwasser

Art. 04 Abwasserbeseitigung

1. Verschmutztes Abwasser muss via Trenn- oder Mischsystem zur Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden. Es darf nur mit Bewilligung der Gewässerschutzfachstelle (nachfolgend kantonale Fachstelle genannt) in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden (Art. 7 GSchG, Art. 5 EG GSchG).
2. Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Richtlinien des VSA versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es - unter Beachtung des übergeordneten Rechts - direkt oder via Trennsystem in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann das nicht verschmutzte Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Bei allen Fällen sind nach Möglichkeit und je nach Zustand des Gewässers sowie je nach Kapazität der öffentlichen Abwasseranlagen Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Bei Abweichung gegenüber dem GEP ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.
3. Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (z.B. Grund-, Sicker-, Brunnen-, Kühlwasser) darf weder direkt noch indirekt einer Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Fachstelle kann Ausnahmen bewilligen (Art. 12 Abs. 3 GSchG).

Art. 05 Private Verantwortlichkeiten

1. Als Verantwortliche von privaten Abwasseranlagen gelten die Eigentümer oder Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaften (nachfolgend Eigentümer genannt), nicht aber Mieter oder Pächter.
2. Personengemeinschaften mit zentralem Anschluss (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reihenhäusern, usw.) haben einen bevollmächtigten Vertreter zu ernennen.

Art. 06 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1. Es dürfen keine Abwässer direkt oder indirekt in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen oder welche den Anforderungen für die Einleitung gemäss den Bundesvorschriften nicht entsprechen.
2. Abwässer dürfen insbesondere nicht enthalten:

- a) feste Stoffe und Kadaver;
 - b) Gase und Dämpfe;
 - c) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - d) Jauche, Mist- und Silagesäfte, Spritzmittelbrühen;
 - e) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Asche, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Windeln, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben usw.;
 - f) Öle und Fette, Farben, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) Zement- und kalkhaltiges Abwasser von Baustellen usw.;
 - h) saure oder alkalische Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.
3. Anlagen zur Beimischung von Abfällen (z.B. Küchenabfallzerkleinerer) dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
 4. Das eigenmächtige Öffnen von Deckeln und jede unbefugte Änderung an öffentlichen Kanalisationseinrichtungen sowie das Eingiessen von Schmutzwasser und anderer Stoffe in die Schächte und Einlaufstellen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sind verboten, ebenso das Ablagern von Gegenständen und Materialien auf Schachtdeckeln, Regeneinläufen usw.

Art. 07 Entwässerung von Plätzen

1. Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen gelten die Richtlinien des VSA.
2. Auf Plätzen ohne Anschluss an eine Schmutzwasserleitung dürfen keine Gegenstände gewaschen werden.
3. Regenabwasser darf nicht auf Strassen, Gehwege oder Plätze der Öffentlichkeit oder von Dritten geleitet werden.

Art. 08 Abwasserentsorgung und Wasserversorgung

1. An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

Art. 09 Schwimmbäder und Teiche

1. Alle Schwimmbäder sowie deren Nebenanlagen (z.B. sanitäre Anlagen) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und die Abwässer dosiert abzuleiten. Über Ausnahmen entscheidet die kantonale Fachstelle.
2. Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) versickern zu lassen oder mit einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
3. Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
4. Der Schlamm auf dem Grunde der Teiche darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 10 Baustellenabwasser

1. Baustellenabwasser ist nach den einschlägigen Verordnungen, Normen und Richtlinien zu entsorgen. Die Zuständigkeit zur Entsorgung dieser Abwässer ist im EG zum GSchG geregelt.

III. Abwasseranlagen und Anschluss

Art. 11 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Die Gemeinde erarbeitet nach den Richtlinien des zuständigen kantonalen Departements den generellen Entwässerungsplan (GEP), der vom Departement geprüft und genehmigt wird.
2. Der GEP und nachfolgende Änderungen werden nach Vorprüfung durch das Departement vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Gemeinderat Einsprache erheben. Nach Abschluss des Einspracheverfahrens verabschiedet der Gemeinderat den GEP zuhanden des Gemeindeparlaments zur Genehmigung.
3. Der GEP ist für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen massgebend.

Art. 12 Entwässerungssysteme

1. Die Siedlungsentwässerung richtet sich nach den Angaben des GEP.
2. Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat bei Neubauten und wesentlichen Umbauten, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Grob- und Basiserschliessung getrennt zu erfolgen (Art. 11 GSchV).

Art. 13 Basis- und Groberschliessung

1. Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen die Leitungssysteme der Basis- und der Groberschliessung für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser und die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP. Sie sollen grundsätzlich im öffentlichen Grund liegen.
2. Abwasserleitungen der Groberschliessung, welche von der Gemeinde gestützt auf das Erschliessungsreglement übernommen werden, haben in der Regel einen Innendurchmesser von minimal 200 mm aufzuweisen. Sie dienen normalerweise mindestens drei ständig bewohnten Liegenschaften oder mindestens zehn ständigen Einwohnern.

Art. 14 Hausanschlussleitungen

1. Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benutzung fremder Grundstücke. Andernfalls sind die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich zu regeln. Art. 18 ER bleibt vorbehalten.

Art. 15 Anschlusspflicht

1. Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sowie in weiteren Gebieten, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Massgeblich ist Artikel 11 GSchG.
2. Wird durch den Neubau einer Abwasserleitung die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau der Leitung, oder längstens 24 Monate nach seiner Vollendung, zu erfolgen. Beim Neubau einer Meteorwasserleitung ist das unverschmutzte Abwasser, das bisher in die Schmutzabwasserleitung gelangte und nicht versickerbar ist, unter den gleichen Zeitbedingungen einzuleiten.
3. Das Ressort verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 16 Anderweitige Abwasserbeseitigung / Ausnahmen

1. Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden (Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 GSchG) oder besteht keine Anschlusspflicht (Art. 11 GSchG), so verfügt das Ressort in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle eine den Verhältnissen und dem Recht entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer (Art. 13 und 18 GSchG).
2. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und/oder Schweinebestand gemäss Artikel 12 GSchV entscheidet die Gemeinde, ob die Voraussetzungen für eine Verwertung der häuslichen Abwässer in der Jauchegrube gegeben sind (Art. 12 Abs. 4 und Art. 14 GSchG, Art. 12 Abs. 3 GSchV, Art. 8 Abs. 3 EG GSchG).

Art. 17 Abnahmepflicht

1. Sofern ein eigener Anschluss ohne Benutzung des Nachbargrundstückes unverhältnismässig ist, sind die Eigentümer von Feinerschliessungen verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken gegen eine angemessene Entschädigung aufzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen bzw. zu behandeln.
2. Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet das Ressort über die Abnahmepflicht.

Art. 18 Durchleitungsrechte

1. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde für die Errichtung von Anlagen, die im Interesse des Gewässerschutzes sind, das entsprechende Durchleitungsrecht abzutreten (Art. 148 Bst. e EG ZGB). Durchleitungsrechte werden nach den Empfehlungen des Schweiz. Bauernverbandes vergütet.
2. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, usw.) vor dem Baubeginn zu regeln und sich darüber beim Ressort auszuweisen. Können sie sich nicht einigen, trifft der Gemeinderat gestützt auf Art. 18 ER die erforderlichen Anordnungen.

Art. 19 Direktanschlüsse an die Abwasserverbandsanlagen

1. Direktanschlüsse von einzelnen Einleitern oder von Gruppeneinleitern an die Verbandsanlagen sind nur ausnahmsweise in besonderen Situationen möglich. Über den Direktanschluss entscheidet im Einzelfall der jeweilige Abwasserverband aufgrund der besonderen Verhältnisse, nach einem Vorentscheid der zuständigen Abteilung. Gesuche sind über die Gemeinde an den Abwasserverband zu richten.

Art. 20 Kataster

1. Das Ressort führt einen Kataster- und Übersichtsplan der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, der Einleitungen in Vorfluter sowie über die Versickerungsanlagen gemäss Artikel 6 EG GSchG und Art. 4 Abs. 3 V EG GSchG.
2. Die Eigentümer und Benützer der Abwasseranlagen haben alle erforderlichen Angaben für die Erstellung des Katasters zur Verfügung zu stellen.
3. Der Kataster kann bei der zuständigen Abteilung eingesehen werden.

Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften für die Liegenschaftsentwässerung

1. Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung von Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände, im besonderen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) massgebend.
2. Das Ressort kann im Rahmen des übergeordneten Rechtes davon abweichende oder zusätzliche Auflagen verfügen.

IV. Bewilligung und Kontrolle

Art. 22 Bewilligungspflicht und Gesuch

1. Für die Neuerstellung oder Änderung einer Abwasseranlage ist ein Abwasserbaugesuch beim Ressort einzureichen. Für Abwassereinleitungen von

Gewerbe und Industrie ist zusätzlich die Bewilligung der kantonalen Fachstelle gemäss EG zum GSchG erforderlich.

2. Das Ressort kann spezielle Formulare für Abwasserbaugesuche ausstellen.
3. Es sind folgende vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Situation mit bestehender und projektierte Kanalisation (Lage und Höhenkoten) sowie der öffentlichen Anschlussleitung mit Höhenkoten;
 - b) Kanalisationsdetailplan (Gebäudegrundriss) mit folgenden Angaben: Herkunft, Art und Menge des Abwassers, Rohrmaterial, Gefälle, Durchmesser.
4. Das Ressort kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 23 Abwasserbaubewilligung und Depot

1. Das Ressort erteilt die Abwasserbaubewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit der kantonalen Fachstelle und dem zuständigen Abwasserverband die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Abwasserbaubewilligung begonnen werden.
3. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen.
4. Für die Behandlung von Abwasserbaugesuchen wird eine Behandlungsgebühr und ein Depot gemäss Gebührenordnung Bau- und Planungswesen erhoben.

Art. 24 Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde

1. Für ausserordentliche behördliche Aufwendungen (umfangreiche Baugesuche, bei Beizug von Fachleuten für Abklärungen und Prüfberichte, bei Erteilung von speziellen Anschlussbewilligung, umfangreiche Kontrolle und Abnahme der Anlagen, grosse administrative Arbeiten etc.) können die verursachten Kosten dem Eigentümer auch nachträglich überbunden, bzw. beim Depot abgezogen werden.

Art. 25 Vereinfachtes Verfahren

1. Bei Änderung eines bestehenden privaten Anschlusses im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation kann auf ein Abwasserbaubewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Eigentümern fest.

Art. 26 Baukontrollen

1. Die Fertigstellung der Leitung ist durch den Bauverantwortlichen mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der zuständigen Stelle zur Kontrolle zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Ortung oder Freilegung der Leitung auf Kosten des Bauherrn bzw. des Depots veranlassen.

2. Die Anlagen sind durch den Eigentümer vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und das abgelagerte Material ist zu entsorgen. Es darf kein Bauschutt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, andernfalls hat der Eigentümer für die Reinigungskosten aufzukommen.
3. Für ausgebliebene Kontrollmeldungen und Nachkontrollen oder beim Fehlen der erforderlichen Einmässe behält sich das Ressort vor, die Abwasseranlagen mittels Kanalfernsehaufnahmen und mittels Druckproben zu kontrollieren. Daraus entstehende Aufwendungen werden dem Eigentümer verrechnet.
4. Für Basis- und Groberschliessungen gemäss GEP sind Abnahmeprotokolle zu erstellen.
5. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme definitiv in Betrieb genommen werden.
6. Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Eigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Arbeitsausführung.

Art. 27 Einmessen der Abwasseranlagen

1. Das fachgemässe Einmessen der Abwasseranlagen wird im Rahmen der Abwasserbaubewilligung festgelegt.
2. Der Bauverantwortliche meldet der zuständigen Stelle mindestens zwei Tage voraus, wann die Abwasseranlage zum Einmessen bereit ist. Die Leitung darf vor der Kontrolle und dem Einmessen nicht zugedeckt werden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Ortung oder Freilegung der Leitung auf Kosten des Eigentümers bzw. des Depots veranlassen.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 28 Unterhalt und Aufhebung

1. Abwasseranlagen sind vom Eigentümer stets fachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem und dichtem Zustand zu erhalten. Der Eigentümer hat festgestellte Mängel, insbesondere Undichtigkeiten, fach- und zeitgerecht zu beheben.
2. Schlamm-sammler, Sickerschächte, Fett- und Mineralölabscheider sind dem Anfall entsprechend regelmässig zu entleeren und das Material gewässerschutzkonform zu entsorgen.
3. Der Inhalt von Abwasserreinigungsanlagen sowie Klärgruben, Abwasserfaulräume oder geschlossene Abwassergruben muss auf eine genügend leistungsfähige Anlage (z.B. ARA Glarnerland in Bilten) abtransportiert werden. Ausnahmen sind durch die kantonale Fachstelle nach der ChemRRV zu entscheiden.
4. Bei Aufhebung eines Abwasseranschlusses ist die Anschlussleitung durch den Eigentümer beim Anschlusspunkt bzw. bei der öffentlichen Leitung abzutrennen und unter Aufsicht der zuständigen Stelle dicht zu verschliessen.
5. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so verfügt die Gemeinde nach vorheriger Anhörung gemäss Art. 63 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Massnahmen und setzt dazu eine zumutbare Frist. Bei Nichterfüllung der verlangten Massnahmen innerhalb der Frist kann die Gemeinde die Massnahmen auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.

Art. 29 Betriebskontrolle

1. Der zuständigen Stelle oder deren Beauftragte steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Ihr ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
2. Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.
3. Die Kosten für allfällige Nachkontrollen von beanstandeten Mängeln bei privaten Anlagen fallen zu Lasten des Eigentümers. Dazu gehören auch die Kosten für den Beizug von Fachleuten.

Art. 30 Haftung

1. Mit der Erteilung der Bewilligung und der Kontrolle der Abwasseranlagen übernimmt das Ressort keine Haftung für schlecht oder nicht funktionierende Abwasseranlagen.
2. Die Eigentümer haften für Schäden, die wegen mangelhafter Dimensionierung und Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
3. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Eigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser verursacht werden, sofern die öffentlichen Abwasseranlagen fachgerecht erstellt und unterhalten sind oder infolge höherer Gewalt entstehen.

VI. Finanzierung

Art. 31 Öffentliche Anlagen

1. Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Erschliessungsreglements verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zur Finanzierung ihres Aufwands für die öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Die Bemessung und Veranlagung der Anschlussgebühren und der Benutzungsgebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglementes und dem zugehörigen Tarif.
3. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beiträge und Gebühren im Einzelfall und bei besonderen Verhältnissen wie hohem oder tiefem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht usw. angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Gleichheitsprinzip darf nicht verletzt werden.

Art. 31.1 Private Anlagen

1. Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Grundeigentümer. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
2. Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, kann der Gesuchstellende zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
3. Dienen Anschlüsse oder Anschlussleitungen ausnahmsweise mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen.

Art. 32 Anschlussgebühr

1. Mit der Erteilung einer Abwasserbewilligung erhebt das Ressort eine einmalige Anschlussgebühr. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer aller neuen Bauten und Anlagen einer Parzelle, auch wenn von einzelnen Bauten und Anlagen kein Abwasser anfällt.
2. Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (GF) in Quadratmetern gemäss Definition im Anhang. Bei Anlagen auf Parzellen ohne Gebäude (z.B. Parkplatzanlage) wird die GF aufgrund der abflusswirksamen Fläche berechnet.
3. Grosse Hallen über 600 m² GF und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten GF veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich beitragspflichtig.
4. Bei Gebäudevergrösserungen und / oder Nutzungsänderungen ist für die zusätzliche GF die Gebühr zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Abwasser anfällt.
5. Bei Parzellen, bei denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80 % der versiegelten Fläche versickert oder ohne Benützung von öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wird, wird eine Reduktion gewährt. Im Tarif ist die Reduktion festgelegt. Werden diese Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Reduktion der ursprünglichen Anschlussgebühr.
6. Wird ein Gebäude, für das die einmalige Anschlussgebühr erhoben worden ist, abgebrochen, oder durch Brand sowie ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle eine Neubaute im Hofstattrecht errichtet, so wird die ursprüngliche GF bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Wird die GF verkleinert, besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teils der ursprünglichen Anschlussgebühr.

Art. 33 Benutzungsgebühren

1. Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Bauten und Anlagen, von welchen Abwasser über öffentliche Abwasseranlagen entsorgt wird, jährliche Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen. Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Bauabwasser) wird eine spezielle Gebühr gemäss Tarif erhoben.
3. Bei abparzellierten Bauten und Anlagen, deren Entwässerung ohne Benutzung einer öffentlichen Abwasseranlage erfolgt, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Art. 34 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr dient hauptsächlich zur Finanzierung der fixen Kosten für die ständige Bereitstellung der Anlagen zur Entsorgung des verschmutzten und des unverschmutzten Abwassers.
2. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn vorübergehend kein Abwasser anfällt.
3. Geschieht die Platz- oder Strassenentwässerung unter Benutzung einer öffentlichen Abwasseranlage, besteht die Gebührenpflicht.

4. Die Grundgebühr wird aufgrund der Grundstückfläche ermittelt, die je nach Bauzone gewichtet wird. Im Tarif sind die entsprechenden Gewichtungsfaktoren sowie die Preise festgelegt.
5. Die Gewichtungsfaktoren der Grundstücke ausserhalb von Bauzonen werden nach vergleichbaren Verhältnissen der Bauzonen bestimmt.
6. Bei grossen Grundstücken und speziellen Bedingungen gilt ein spezieller Gewichtungsfaktor. Die Bedingungen und der Faktor werden im Tarif festgelegt.
7. Bei Neuanschlüssen an die öffentliche Kanalisation wird die Grundgebühr ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentlichen Anlagen erhoben.

Art. 35 Reduktionen der Grundgebühr

1. Bei Parzellen, bei denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80 % der versiegelten Fläche versickert oder nicht an öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, wird die Fläche reduziert. Der Eigentümer hat mittels verbindlichen Plänen und Einmassen die Entwässerungsanlagen und die versickerten Flächenausmasse zu belegen. Die Reduktion ist im Tarif festgelegt.

Art. 36 Mengengebühr

1. Die Mengengebühr dient hauptsächlich zur Finanzierung der variablen Kosten für die Entsorgung des Abwassers.
2. Die Mengengebühr basiert auf dem im Tarif festgelegten Mengenpreis pro m³ Trinkwasserbezug nach Wasserzähler oder aufgrund einer Abwassermengenmessung. Fehlen solche Messeinrichtungen, kann die zuständige Stelle den Einbau eines Wasserzählers und die nötige Anpassung der Haustechnikanlagen verlangen.
3. Für Anschlüsse mit vorübergehend fehlendem Wasserzähler oder von nicht verschmutztem Abwasser bei Trockenwetter, das nicht gemessen wird (z.B. Drainagewasser), wird diejenige Menge, welche dem mutmasslichen Abwasseranfall bei maximal möglicher Nutzung entspricht, vom Ressort festgesetzt.
4. Besteht auf einer Liegenschaft eine erhebliche Differenz zwischen Wasserbezug und Abwasseranfall (Gärtnereien, Gewerbe, Industrie, usw.), so kann die Abwassermenge auf Wunsch des Eigentümers mittels zusätzlichen Wasserzählern separat erhoben werden. Dasselbe gilt bei Nutzung von Regenabwasser, welches verschmutzt wird. Die zuständige Stelle bestimmt die Lage und die Grösse des erforderlichen Wasserzählers gemäss Reglement über die Wasserversorgung. Der Wasserzähler ist im Eigentum der Gemeinde und wird von dieser zur Verfügung gestellt und unterhalten. Für Wasserzähler, die der Differenzmessung für Wasser ab der öffentlichen Wasserversorgung dienen, wird eine reduzierte Grundgebühr gemäss Wassertarif erhoben.

Art. 37 Verschmutzungszuschlag

1. Für Abwasser mit erhöhtem Verschmutzungsgrad können nach den Vorgaben der kantonalen Fachstelle die Benutzungsgebühren speziell festgelegt werden. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

2. Der Betreiber kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der Schmutzstofffracht auf eigene Kosten zu erstellen.
3. Für die Verschmutzung durch Bautätigkeiten von bewilligungspflichtigen Bauten wird eine Gebühr erhoben.

Art. 38 Perimeterbeiträge (aufgehoben)

Art. 39 Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen

1. Die Kostentragung der Umlegung einer öffentlichen Leitung in privaten Grundstücken richtet sich nach vorhandenem Durchleitungsvertrag und wenn keiner vorhanden ist, nach Art. 693 ZGB.
2. Wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben und an einen anderen Ort verlegt wird, sind die Kosten für die Anpassung des Anschlusses der Feinerschliessung durch dessen Verursacher zu tragen.
3. Verlangt ein Interessent die Verlegung von öffentlichen Abwasserversorgungsanlagen, so hat er die Baukosten zu bevorschussen bis die entsprechende Finanzierung gewährleistet ist.
4. Wenn die gesetzlichen Vorschriften geändert werden, sind die Kosten für die Anpassung der Feinerschliessung durch deren Eigentümer zu tragen.

Art. 40 Pflichtige Schuldner

1. Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die Gebühren, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes ausstehen.
2. Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.
3. Die Aufteilung der Gebühren auf Mieter oder Miteigentümer obliegt nicht der Gemeinde.
4. Beim gemeinsamen Miteigentum ist ein verantwortlicher Miteigentümer für den Empfang, die Verteilung und die Bezahlung der Rechnung zu bestimmen. Ist kein verantwortlicher Miteigentümer bestimmt, wird die Rechnung einem der Miteigentümer zur Zahlung zugestellt.

Art. 41 Handänderungen

1. Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Ressort 14 Tage zum Voraus, unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigentümers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden. Der bisherige Eigentümer ist kostenpflichtig für die Abwasserentsorgung bis zum Eintreffen der ordentlichen Abmeldung beziehungsweise bis zur Ablesung des Wasserzählers.
2. Für Gebühren bei leerstehenden Räumen oder Wohnungen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer kostenpflichtig.
3. Die Grundgebühr wird nur pro rata angepasst, wenn vor der Stilllegung einer Anlage oder eines Anlagenteils schriftlich bei der Gemeinde darum ersucht und diese auch bewilligt wurde.

Art. 42 Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten

1. Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden halbjährlich oder jährlich erhoben. Bei Verursachern von grossen Abwassermengen können auch zwischenzeitlich Teilzahlungen verlangt werden.
2. Die Rechnungen sind 30 Tage nach deren Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins berechnet.
3. Mindestbeträge gemäss Tarif werden nicht in Rechnung gestellt.

Art. 43 Verzugsfolgen

1. Die Gemeinde oder deren Beauftragte können säumige Zahler durch Betreibung auf Pfändung oder Konkurs oder auf Grundpfandverwertung im Sinne von Artikel 227a EG ZGB belangen.
2. Für die Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 44 Verjährung (aufgehoben)

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Rechtsschutz

1. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ressorts, welche gestützt auf das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Art. 46 Strafbestimmungen

1. Wer gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen des Ressorts und des Gemeinderates trotz Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
2. Der Gemeinderat kann Bussen bis 2000 Franken ausfällen.

Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts (aufgehoben)

Art. 48 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses revidierte Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Departement Bau und Umwelt am in Kraft.
2. (aufgehoben)

3. Bei Widersprüchen von älteren noch geltenden Erlassen (z. B. Bauordnungen) gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Martin Laupper
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin

VIII. Anhang: Definitionen und Abkürzungen

Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Regenwasser / Meteorwasser)
verschmutztes Abwasser	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser)
nicht verschmutztes Abwasser	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, oder Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie nicht verschmutztes Kühlwasser usw. (teilweise auch als unverschmutztes Abwasser bezeichnet).
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisation, Abwasserreinigungs- und Vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
Anschlussgebühr	Siehe Erschliessungsreglement (ER)
Benutzungsgebühr	Siehe Erschliessungsreglement (ER)
Einzugsgebiet der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Kantonale Fachstelle	Kant. Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie
EG GSchG	Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
Eigentümer	Natürliche oder juristische Person, in dessen Eigentum und Unterhaltspflicht die Anlagen stehen. Baurechtsnehmer gelten auch als Eigentümer.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtete ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinde in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.) auf dem ganzen Gemeindegebiet.
Geschossfläche (GF)	Die Geschossfläche (GF) wird nach SN 504 416 (SIA 416) berechnet. Nicht angerechnet werden nachträglich angebrachte Aussenisolationen.

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (des Bundes) (SR 814.201)
Gewichtungsfaktor	Der Gewichtungsfaktor je Zone ist abhängig von der durchschnittlich möglichen Versiegelung der Parzellenfläche (Regenabwasser-Anfall) und der durchschnittlichen Einwohnerdichte (Schmutzabwasser-Anfall)
Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet (Feinerschliessung)
Haustechnikanlagen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen usw.)
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Regenabwasser	Wasser aus natürlichem Niederschlag, das nicht durch Gebrauch verunreinigt wurde. Die Zuordnung zu verschmutztem oder nicht verschmutztem Abwasser erfolgt nach der Gewässerschutzgesetzgebung bzw. nach Anleitung der Richtlinie "Regenabwasserentsorgung" vom VSA. Wasser, welches aufgrund eines Regenereignisses von der Oberfläche abfließt (umgangssprachlich oft als Meteorwasser bezeichnet).
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Abwasser. Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in Versickerungsanlagen, Kanalisationen und Vorfluter.
Schmutzabwasser	Durch Gebrauch verändertes Wasser (häusliches, gewerbliches oder industrielles Abwasser), das in eine Entwässerungsanlage eingeleitet und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden muss. Schmutzabwasser gilt als verschmutztes Abwasser im Sinne des Gewässerschutzgesetzes (siehe auch verschmutztes Abwasser)
Schmutzstofffracht	Tatsächlich eingeleitete Abwasserfracht, meist nur in Bezug auf grosse Abwasserlieferanten
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
Siedlungsentwässerung	Die Siedlungsentwässerung umfasst alle Abwasseranlagen und Vorfluter zur Entsorgung von Abwasser.
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
V EG GSchG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (VIII B/21/4)

Verschmutzungs- zuschlag	Für abwasserintensive Industrie- und Gewerbebetriebe ist eine verursachergerechte Mengengebühr nur möglich, wenn die tatsächlich eingeleitete Schmutzstofffracht bemessen wird.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte/-koffer, Versickerungsgalerien)
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
zonengewichtete Grundstücksfläche	Bauzonenabhängige Gewichtung der Grundstücksfläche als pauschaliertes Veranlagungsverfahren für die Ermittlung der Grundgebühr. Die zonengewichtete Grundstücksfläche berechnet sich aus der Grundstücksfläche multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.